



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2015
Laufende Nr.:	233 - 8

**Richtlinie
zur Arbeits- und Urlaubszeit für
Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche MitarbeiterInnen
an der Hochschule Landshut
vom 14. März 2015**

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen an der Hochschule Landshut.

2. Arbeitszeit und Anwesenheit von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen

2.1 Arbeitszeit

Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche MitarbeiterInnen haben die geltenden Arbeitszeitvorschriften sowie die einschlägigen Tarifverträge Gültigkeit. Die Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte beträgt bei Beamten 40,0 Stunden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Arbeitszeitverordnung) und bei Tarifbeschäftigten 40,1 Stunden (Anhang zu § 6 Abs. 1 Satz 1 TV-L). Bei Teilzeittätigkeit mit einer anderen wöchentlichen Arbeitszeit wird die tägliche Arbeitszeit im Einzelnen durch den Dekan/die Dekanin bei Lehrkräften für besondere Aufgaben bzw. den Projektleiter/die Projektleiterin bei wissenschaftlichen MitarbeiterInnen oder den Leiter/die Leiterin des Institutes für Interdisziplinäres Lernen festgelegt (ad personam).

2.2 Anwesenheit

Eine Verpflichtung zur Anwesenheit am Arbeitsplatz besteht für Zeiträume, in denen eine solche Anwesenheit zur Erledigung der übertragenen Dienstaufgaben auf der Basis einer entsprechenden schriftlichen Festlegung des Dekans/der Dekanin bzw. des Projektleiters/der Projektleiterin oder dem Leiter/der Leiterin des Institutes erforderlich ist. Die schriftliche Dokumentation ist an die Abteilung Service Personal weiterzuleiten.

3. Erholungsurlaub von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen

3.1 Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche MitarbeiterInnen haben die geltenden Bestimmungen der Urlaubsverordnung (§ 3 UrlV für Beamte) sowie die einschlägigen Tarifverträge (§ 26 TV-L für Tarifbeschäftigte) Gültigkeit.

3.2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche MitarbeiterInnen haben ihren Erholungsurlaub in der unterrichts- und prüfungsfreien Zeit zu nehmen; nur wenn zwingende dienstliche Gründe einem Erholungsurlaub in der unterrichts- und prüfungsfreien Zeit entgegenstehen, kann der Urlaub in der Unterrichts- und Prüfungszeit genommen werden.

3.3 Über den beantragten Urlaub entscheidet

- a) bei Lehrkräften für besondere Aufgaben der Dekan/die Dekanin der jeweiligen Fakultät oder der Leiter/die Leiterin des Institutes für Interdisziplinäres Lernen,
- b) bei wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der jeweilige Projektleiter/die Projektleiterin; das Nähere regeln die Fakultäten.

Der genehmigte Urlaubsantrag ist an die Abteilung Service Personal weiterzuleiten.

3.4 Unabhängig vom Lebensalter erhalten Beamtinnen/Beamte (§ 3 Abs. 1 UrlaubsV) sowie alle Tarifbeschäftigten (§ 26 Abs. 1 TV-L) bei einer 5-Tage-Woche 30 Urlaubstage. Schwerbehinderte erhalten bei einer 5-Tage-Woche 5 Tage Zusatzurlaub je Urlaubsjahr.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, 14. März 2015

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident